



6
6 4
SERENISSIMI

gnädigste

Berordnung,

daß

Verbot des auswärtigen

Hornvieh-Handels

betreffend.

De dato, Braunschwei, den 7. Junii,

1764.

**Von Gottes Gnaden,
CARL, Herzog zu Braun-**

schweig und Lüneburg 2c. 2c. Nachdem bey der noch hin und wieder grassirenden und sich eher zu vermehren als zu vermindern scheinenden leidigen Seuche unter dem Hornvieh, durch den Ankauf fremden Zuchtviehes bereits einige Heerden in hiesigen Landen insiciret, und dahero nötig befunden worden, vor der Hand und bis zu Unserer anderweiten höchsten Verordnung, den auswärtigen Hornvieh-Handel, nicht anders, als mit den zum schlachten destinirten Ochsen, den mit dem Zuchtvieh aber nicht anders, als in besondern, nach vorgängiger gründlichen Untersuchung, für unbedenklich erachteten Fällen, zu gestatten; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst:

- 1) Daß von Publication dieser höchsten Verordnung anzurechnen, bis zu der Zeit, da das Vieh nicht mehr auf die Weide getrieben wird, auf den Jahrmärkten kein fremdes Hornvieh, auch keine Schlachtochsen zu; und überall in Unsere Lande kein fremdes Zuchtvieh eingelassen, sondern
- 2) Diejenigen Viehhändler, welche sich damit an den Grenzpfässen anfinden, sogleich zurück gewiesen werden sollen, jedoch
- 3) mit

3) mit dem Unterscheid, daß die, welche blos zur Zucht brauchbares Hornvieh führen, zugleich zu bedeuten sind, daß solches schlechterdings nicht eingelassen werde; dahingegen das Schlachtvieh zwar ebenfalls siverst ausser der Landesgrenze bleiben muß, die Obrigkeiten aber, auf desfallige Meldung der Zoll- und anderer Unter-Bedienten, die Pässe und Attestata ordnungsmäßig zu untersuchen, und wenn sich dabey nichts verdächtiges findet, dem Verkäufer den Weg und die Zeit vorzuschreiben haben, auf welchen und binnen welcher er das Vieh nach der Stadt, wohin er gedenkt, führen soll. Welches auch

4) sodann zu thun, wenn von den Verkäufern vorgegeben wird, daß das Schlachtvieh bereits bestellt oder behandelt sey. Sollte

5) ein Untertan auf eine zuverlässig sichere Art auswärtiges Zuchtvieh einzuführen wünschen, so hat er dieserhalb bey der Obrigkeit sich zu melden, welche vorkommenden besondern Umständen nach unverweilte, jedoch sorgfältige und genaue Untersuchung darüber anzustellen und gutachtlichen Bericht zu erstatten hat, worauf Wir denn

6) dem

- 6) dem Befinden nach zu dispensiren und das weitere zu verordnen, Uns gnädigst vorbehalten.
- 7) Wie die sich anfindende fremde Verkäuferere von den Obrigkeiten und Unterbedienten mit allem Glimpf zu bescheiden sind; also haben dagegen auch die Verkäuferere sich dieser Unserer höchsten Verordnung auf das genaueste zu fügen, widrigenfalls die Obrigkeiten gegen selbige nach Vorschrift der schon vorhin in dergleichen Angelegenheit ausgelassenen höchsten Verordnungen auf das schleunigste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Damit diese Unsere höchste Willensmeynung gehörig bekannt werde; So soll diese Verordnung in Druck gegeben und gewöhnlicher Orten, ins besondere auch an den Grenzen und in den Zollhäusern öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 7. Junii 1764.

C A R L,
H. ö. B. u. L.



J. H. v. Bötticher.



Kg 5775

ULB Halle 3
001 970 682



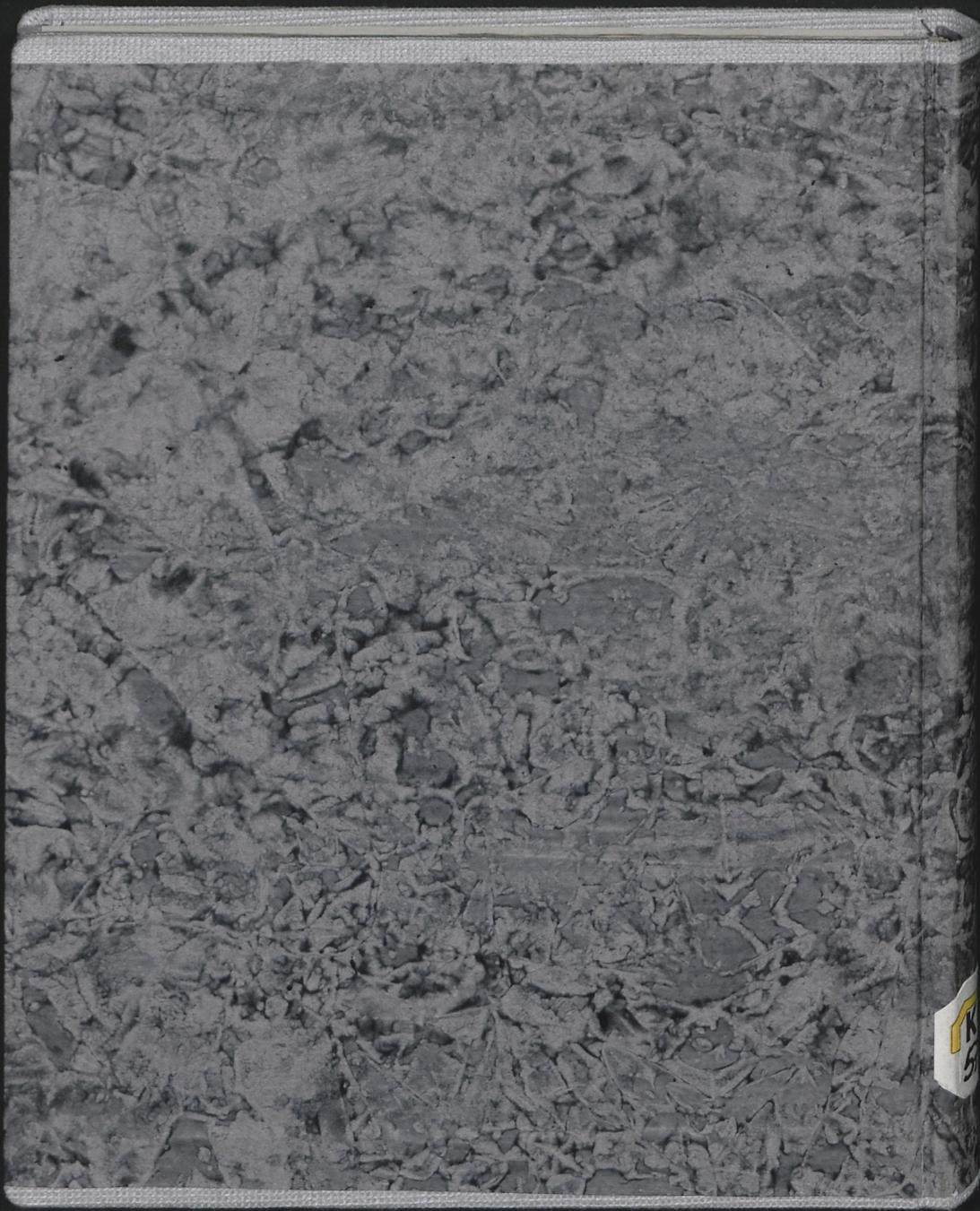
f
Sb

VD 8

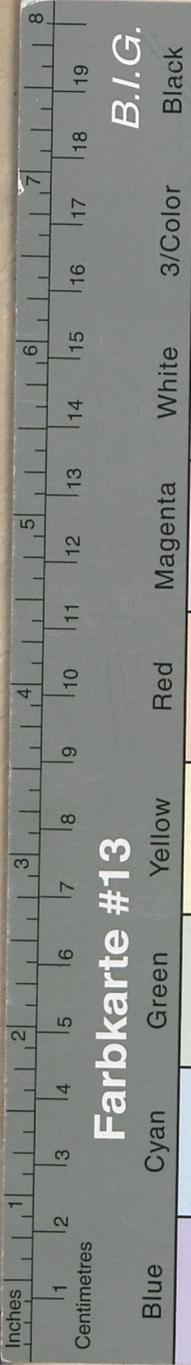
MC

Ko.





6 4



Farbkarte #13

B.I.G.

ENISSIMI

gnädigste

ordnung,

das

des auswärtigen

wieh-Handels

betreffend.

Braunschwei, den 7. Junii,

1764